



Wie alle Jahre wieder steht der Winter vor der Tür.

Um einen möglichst reibungslosen Winterdienst sicherstellen zu können, ist es erforderlich, neben einem gut organisierten Räumdienst auch auf einige wichtige Punkte aufmerksam zu machen:

### **Parken auf Gemeindestraßen**

Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Diese Regelung betrifft, wie im letzten Winter von vielen BürgerInnen richtig festgestellt worden ist, fast alle Gemeindestraßen im Gemeindegebiet von Bruck. Wir können nur an alle Beteiligten appellieren, die Benützung der Straßenflächen zu Parkzwecken, speziell in den Wintermonaten, zu unterlassen.

Gemäß § 93 Abs. 1 StVO **haben Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet** dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der **Zeit von 6 bis 22 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. (Ausgenommen sind die Eigentümer von unverbauten, land- und fortwirtschaftlich genutzten Liegenschaften) Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der **Straßenrand in der Breite von 1 m** zu säubern und zu betreuen.

**Hinsichtlich der Bestimmungen des § 93 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) erlaubt sich die Gemeinde Bruck darauf hinzuweisen, dass in unserer Gemeinde (im Gegensatz zu anderen Gemeinden), diese Arbeiten der Anrainer größtenteils von der Gemeinde Bruck durchgeführt werden. Die Haftung der Anrainer bzgl. § 93 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) bleibt jedoch davon unberührt.**

Des Weiteren sind Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke nach § 10 LStG. (Landesstraßengesetz) verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund, die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße

## **Winterdienst**

### **Parken auf Gemeindestraßen - Widerrechtliche**

abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund zu dulden. Die Aufstellung von Schneezäunen ist gemäß § 11 Abs. 2 LStG. ebenfalls ohne Anspruch auf Entschädigung auf allen benachbarten Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde Bruck versucht die Wintermonate und somit diese außerordentliche Situation, so gut als möglich zu meistern. Wir übernehmen, wie Sie den vorangeführten Ausführun-



gen auch entnehmen konnten, wesentliche Aufgaben, die der Gesetzgeber den Anrainern übertragen hat. Es ist nur teilweise sehr schwierig, gerade im Bereich unserer nicht sehr breiten Gemeindestraßen, diese Aufgaben in den Wintermonaten gut zu erfüllen, wenn immer wieder parkende Autos diese Arbeit einmal mehr, einmal weniger, behindern.

### **Widerrechtliche Schneeablagerung auf Gemeindestraßen**

Leider mussten wir auf Grund sehr vieler Anrufe im letzten Winter vermehrt feststellen, dass Anrainer ihren Schnee vom Vorplatz und auch von Gartenbereichen auf die Gemeindestraße räumen und somit zu einer Verschärfung der sowieso schon angespannten Situation auf diesen Straßen beitragen. Diesbezüglich wird seitens der Gemeinde Bruck festgestellt, dass das Ablagern von Schnee vom privaten Bereich (Vorplatz, Gartenfläche usw.) auf die Gemeindestraße nach den Bestimmungen des § 92 StVO (Straßenverkehrsordnung) verboten ist. Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

Bürgermeister - Herbert Reisinger